

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 31.07.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

137.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2009	310
138.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2009	312
139.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009	314
140.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2009	316
141.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2009	318
142.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2009	320
143.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009	322
144.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2009	324
145.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2009	326
146.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2009	328
147.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke	330
148.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Beierstedt	331
149.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Söllingen	332
150.	Öffentliche Bekanntmachung; hier: Feldmarkinteressentschaft Beienrode	333
151.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006	335

B. Nichtamtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim

für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 09. Juli 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

A) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		715.700	Nicht geändert
die Ausgaben		1.258.000	Nicht geändert

B) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	42.800	160.700	203.500
die Ausgaben	42.800	160.700	203.500

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Jerxheim den 09. Juli 2009

gez. Thormann

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

03.08.2009 bis 07.08.2009 und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 27.07.2009

gez. Thormann

Bürgermeister

(L.S.)

138.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt

für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 13. Juli 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

A) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		212.800	Nicht geändert
die Ausgaben		433.400	Nicht geändert

B) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	24.000	9.500	33.500
die Ausgaben	24.000	9.500	33.500

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Beierstedt, den 13. Juli 2009

gez. Stolte

Bürgermeisterin

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 28.07.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

03.08.2009 bis 07.08.2009 und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 29.07.2009

gez. Stolte

Bürgermeisterin

(L.S.)

139.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 23.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen werden
nicht geändert
die Ausgaben werden
nicht geändert

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	305.400,00	652.800,00	958.200,00
die Ausgaben	305.400,00	652.800,00	958.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Velpke, den 02.07.2009

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 28.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 07.08.2009

und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 29.07.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage

gez. Rabovsky

ABl.-Nr. 32 vom 31.07.2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 18.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen werden nicht verändert

die Ausgaben werden nicht verändert

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	57.000,00	51.700,00	108.700,00
die Ausgaben	57.000,00	51.700,00	108.700,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 5.700,00 Euro erhöht und damit auf 5.700,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 18.06.2009

gez. Fricke

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 07.08.2009

und

vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 27.07.2009

Im Auftrage

gez. Rabovsky

Rabovsky

141.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 15.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen werden nicht geändert

die Ausgaben werden nicht geändert

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	45.000,00	313.200,00	358.200,00
---------------	-----------	------------	------------

die Ausgaben	45.000,00	313.200,00	358.200,00
--------------	-----------	------------	------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 4.500,00 Euro erhöht und damit auf 4.500,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 02.07.2009

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 07.08.2009

und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 27.07.2009

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Rabovsky

142.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 25.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen werden nicht geändert

die Ausgaben werden nicht geändert

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	40.000,00	228.800,00	268.800,00
---------------	-----------	------------	------------

die Ausgaben	40.000,00	228.800,00	268.800,00
--------------	-----------	------------	------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 06.07.2009

In Vertretung

gez. Banas

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 07.08.2009

und

vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 27.07.2009

Der Gemeindedirektor

Im Auftrage

gez. Rabovsky

Rabovsky

143.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 25.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen werden nicht geändert

die Ausgaben werden nicht geändert

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	46.000,00	561.500,00	607.500,00
---------------	-----------	------------	------------

die Ausgaben	46.000,00	561.500,00	607.500,00
--------------	-----------	------------	------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 02.07.2009

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 07.08.2009

und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 27.07.2009

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Rabovsky

144.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 18.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen werden nicht geändert

die Ausgaben werden nicht geändert

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	52.000,00	141.800,00	193.800,00
die Ausgaben	52.000,00	141.800,00	193.800,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 03.07.2009

gez. Müller

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 07.08.2009

und

vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 27.08.2009

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Rabovsky

Rabovsky

ABl.-Nr. 32 vom 31.07.2009

145. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben

für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 16. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen			772.000	Nicht geändert
die Ausgaben			772.000	Nicht geändert
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	31.000		980.000	1.011.000
die Ausgaben	31.000		980.000	1.011.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber bisher 756.200 € um 6.200 € erhöht und auf 762.400 € festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 werden nicht geändert.

Gevensleben, den 16. Juni 2009

gez. Fenski

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.07.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

03.08.2009 bis 07.08.2009 und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 27.07.2009

gez. Fenski

Bürgermeister

(L.S.)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingelebenfür das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

A) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		193.600	Nicht geändert
die Ausgaben		311.500	Nicht geändert

B) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	24.000	37.700	61.700
die Ausgaben	24.000	37.700	61.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber bisher 0 € um 4.100 € erhöht und auf 4.100 € festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 werden nicht geändert.

Ingeleben, den 25. Juni 2009

gez. Sonja Spindler

Bürgermeisterin

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.07.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

03.08.2009 bis 07.08.2009 und vom 10.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 24.07.2009

gez. Sonja Spindler

Bürgermeisterin

(L.S.)

Bekanntmachung der

1. SATZUNG

**zur Änderung der Hauptsatzung
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 18.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 20.12.2007, Nr. 51, lfd. Nr. 281) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Buchstaben c) :

c) Aufgaben der Wirtschaftsförderung

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Velpke, den 23.06.2009

(L.S.)

gez. Fricke
stellv. Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der
**2. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Beierstedt**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 13. Juli 2009 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 36 vom 09.10.2008 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |
|------------------|-----------|

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

Art. III

Diese 2. Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Beierstedt, den 13. Juli 2009

gez. Stolte

Bürgermeisterin

(L.S.)

Bekanntmachung der
**2. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Söllingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 21. Juli 2009 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 36 vom 09.10.2008 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |
|------------------|-----------|

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

Art. III

Diese 2. Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Söllingen, den 21. Juli 2009

gez. Heinz Bosse

Bürgermeister

(L.S.)

150.

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Feldmarkinteressentschaft Beienrode

Der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde über die Feldmarkinteressentschaft Beienrode beabsichtigt, die in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführten Grundstücke aus der Feldmarkinteressentschaft Beienrode zu entlassen und dadurch diejenigen Verbandsanteile an der Feldmarkinteressentschaft Beienrode, die mit den betroffenen Grundstücken verbunden sind, erlöschen zu lassen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 43 (2) des Niedersächsischen Realverbands-gesetzes vom 04.11.1969 (Nds.GVBl. S. 187) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht der Feldmarkinteressentschaft Beienrode wie auch des Landkreises Helmstedt erforderlich, um auch für die Zukunft geordnete Verhältnisse innerhalb der Feldmarkinteressentschaft Beienrode zu gewährleisten.

Die Feldmarkinteressentschaft Beienrode besteht nach dem Realverbandsgesetz und der Satzung des Realverbandes vom 08.02.1972 aus den Eigentümern der Grundstücke in der Feldmark von Beienrode. Zur Zeit der Gründung der Feldmarkinteressentschaft Beienrode gehörten daher auch viele Grundstücke dazu, die zwischenzeitlich bebaut sind oder innerhalb eines Bebauungsplanes liegen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Durch diese Nutzungsänderung allein konnte die Mitgliedschaft in der Feldmark-interessentschaft Beienrode nicht erlöschen. Die Erweiterung der Ortslage durch die Be-bauung und die Überplanung des Gebietes hatte daher keinen Einfluss auf die Mitglied-schaften. Ein Ausscheiden aus der Feldmarkinteressentschaft Beienrode ist nach den §§ 15, 15 a und 43 des Realverbandsgesetzes nur durch förmliche Entlassung möglich.

Die Feldmarkinteressentschaft Beienrode hat auf Grund eines Beschlusses der Mitglieder-versammlung vom 12.02.09 beim Landkreis Helmstedt beantragt zu verfügen, dass die Verbandsanteile, die mit den aus dem gesonderten Verzeichnis ersichtlichen Grund-stücken verbunden sind, erlöschen sollen.

Die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Anteile gem. § 43 Realverbandsgesetz liegen vor. Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich von Bebauungsplänen bzw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Beienrode. Sie dienen auf Dauer keinem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck mehr, sondern einer Wohnnutzung. Die betroffenen Eigentümer sind für die Nutzung ihrer Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft in der Feld-markinteressentschaft Beienrode angewiesen, da es sich um Wohnbebauung ohne unmittelbaren Bezug zur Feldmark handelt. Auch die Erfüllung der Aufgaben und Verbind-lichkeiten der Feldmarkinteressentschaft Beienrode wird durch das Erlöschen der

betreffenden Anteile nicht gefährdet. Die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke sind bereits seit langer Zeit keine aktiven Mitglieder des Realverbandes mehr und bringen keine Mittel mehr für diesen auf.

Alle Mitglieder und Gläubiger der Feldmarkinteressentschaft Beienrode werden hiermit gem. § 43 (2) des Realverbandsgesetzes darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt erhoben werden können. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

Das oben genannte Verzeichnis der betroffenen Grundstücke kann während der Öffnungszeiten beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, Zimmer 125, eingesehen werden.

Helmstedt, den 28.07.09

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

151.

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 28.07.09 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Kindergarten- und Krippenplatzstaffel für vier-, sechs- und achtstündige Betreuung. Bei den Hortplätzen erfolgt die Veranlagung in der Staffel für eine zweistündige Betreuung. Durch Selbsterklärung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. In Ausnahmefällen kann eine Änderung bei den Betreuungszeiten ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats vorgenommen werden. Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, werden die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich:

Stufe	maßgebl. Einkommen monatlich	Kindergarten		
		4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.
1	über 3.500,00 €	107,00 €	161,00 €	214,00 €
2	2.500,01 € bis 3.500,00 €	95,00 €	143,00 €	190,00 €
3	1.500,01 € bis 2.500,00 €	70,00 €	105,00 €	140,00 €
4	bis 1.500,00 €	47,00 €	71,00 €	94,00 €

Stufe	maßgebl. Einkommen monatlich	Altersübergr.-Gr., Krippe		
		4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.
1	über 3.500,00 €	131,00 €	197,00 €	262,00 €
2	2.500,01 € bis 3.500,00 €	116,00 €	174,00 €	232,00 €
3	1.500,01 € bis 2.500,00 €	85,00 €	128,00 €	170,00 €
4	bis 1.500,00 €	57,00 €	86,00 €	114,00 €

Für Kindergarten- und Krippenkinder aus der Gemeinde Büddenstedt werden auf die dargestellten Gebühren zwei Stundensätze der jeweiligen Stufe als Gebührenermäßigung gewährt.

Maßgeblich hierfür ist der Erstwohnsitz des/der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes. Nur wer in Büddenstedt seinen und den Erstwohnsitz des Kindes angemeldet hat, erhält die Gebührenermäßigung.

Stufe	maßgebl. Einkommen monatlich	Hort 2 Std.
1	über 3.500,00 €	54,00 €
2	2.500,01 € bis 3.500,00 €	48,00 €
3	1.500,01 € bis 2.500,00 €	35,00 €
4	bis 1.500,00 €	24,00 €

Sofern der Erstwohnsitz des/der Personenberechtigten und des Kindes nicht die Gemeinde Büddenstedt ist, wird der jeweilige Höchstbetrag (Stufe 1) erhoben. Dieses gilt für Kinder in der Krippengruppe, der Kindergartengruppe, der altersgemischten Gruppe und der Hortgruppe.

Artikel III

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Ferienkinder wird folgende Tagesgebühr (ganztags) erhoben:

	Kindergarten, Hort	Altersgem.-Gruppe, Krippe
Bei bis zu achtstündiger Betreuung:	10,00 €	12,00 €

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.09 in Kraft.

Büddenstedt, 29.07.09

Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 32 vom 31.07.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian